



Nachtarbeitserlaubnis

Sofern im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung Auf- und Abbauarbeiten aus zwingenden Gründen innerhalb der gesetzlich geschützten Nachtruhe (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) durchgeführt werden sollen, wird eine Ausnahmeerlaubnis benötigt.

ANTRAG spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung
GEBÜHR in der Regel 175,00 Euro

Stadt Gelsenkirchen
Referat Umwelt
Rathausplatz 1 | 45894 Gelsenkirchen
0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Mechthild Müller
0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Annette Schulik

Brauchtumsfeuer/ Oster- und Martinsfeuer

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist bei einer öffentlichen Veranstaltung durch beispielsweise Kirchengemeinden, Vereine oder Verbände anzeigepflichtig.

ANTRAG spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung
KEINE GEBÜHR

Stadt Gelsenkirchen
Referat Umwelt
Rathausplatz 1 | 45894 Gelsenkirchen
0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Mechthild Müller
0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Annette Schulik

Feuerwerk

Egal ob Böller, Raketen, wie man sie von Silvester kennt, oder gar „schwerere Kaliber“ – ein Feuerwerk, das nicht in der Silvesternacht abgebrannt wird, muss bei der Stadt angemeldet werden. An welcher Stelle, ist davon abhängig, zu welcher Kategorie die Pyrotechnik zählt, die abgebrannt werden soll.

Zu den Kategorien 1 und 2 zählt Pyrotechnik, wie sie an Silvester üblich ist. Diese muss beim BÜRGERcenter angezeigt werden. Was darüber hinausgeht, zählt zu den Kategorien 3 und 4 und wird beim Referat Umwelt der Stadt angezeigt. Im Zweifel hilft man Ihnen gerne bei der Zuordnung zur Kategorie.

ANTRAG spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung
GEBÜHR in der Regel 50,00 Euro

Stadt Gelsenkirchen
Referat Umwelt
Rathausplatz 1 | 45894 Gelsenkirchen
0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Mechthild Müller
0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Annette Schulik
E-Mail: feuerwerke@gelsenkirchen.de

Massenaufstieg von Ballons

Bei Ballonstarts mit mehr als 500 Luftballons ist eine Flugverkehrs-kontrollfreigabe erforderlich.

ANTRAG spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung
bei der Deutschen Flugsicherung; Antrag unter www.dfs.de,
Rubrik Luftsport und Freizeit online verfügbar.



Mehr Informationen



Für alle Fragen rund um das Thema Veranstaltungen:

Stadt Gelsenkirchen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Kathrin Albrecht
Ebertstraße 11
45879 Gelsenkirchen
Hans-Sachs-Haus, Zimmer 522
0209 169 2010
kathrin.albrecht@gelsenkirchen.de

Feste feiern

Ein Leitfaden für Veranstalterinnen
& Veranstalter



Fotos: Karsten Rabas; Stadt Gelsenkirchen; shutterstock.com



Herausgeber:
Stadt Gelsenkirchen
Der Oberbürgermeister
Referat Öffentlichkeitsarbeit
September 2019



**Stadt
Gelsenkirchen**

Draußen feiern: Was Sie wann brauchen – ein Leitfaden

Veranstaltung wie Straßen- oder Stadteilfeste sind eine tolle Sache und bereichern das städtische Leben. Allerdings gelten für sie auch bestimmte Vorgaben, was z. B. Lautstärke oder den Ausschank von Alkohol betrifft. Damit Sie sich rechtzeitig vor Beginn Ihrer Veranstaltung um die benötigten Genehmigungen kümmern können, haben wir Ihnen diesen Leitfaden zusammengestellt. Er hilft Ihnen bei der Festvorbereitung und nennt Ihnen die wichtigsten Bestimmungen und Fristen sowie Ansprechpartnerinnen und -partner in der Stadtverwaltung. So sehen Sie schnell, wer für was zuständig ist.

Eine Bitte: Denken Sie bei Ihren Planungen immer auch an die Umwelt und daran, wie Sie zum Beispiel Abfall oder andere Beeinträchtigungen vermeiden können.

Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Straßen und Plätze

Die meisten Feste und Veranstaltungen finden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen und in Fußgängerzonen statt. Doch dafür ist eine gebührenpflichtige Erlaubnis des Referates Öffentliche Sicherheit und Ordnung nötig.

ANTRAG spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung
GEBÜHR variiert nach Art und Aufwand der Veranstaltung

Stadt Gelsenkirchen
Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Ebertstraße 20 | 45879 Gelsenkirchen
0209 169 6669 – Lena Schwitteck
0209 169 4081 – Julia Urmann
E-Mail: sondernutzung@gelsenkirchen.de

Aufstellen von Zelten, Karussells, Bühnen und Tribünen

Sollen Zelte, Karussells, Bühnen, Tribünen oder andere Bauten aufgestellt werden, ist dazu unter Umständen eine Baugenehmigung nötig. Eine so genannte Anzeigepflicht gegenüber der



Stadtverwaltung gibt es für Zelte, deren Grundfläche größer als 75 Quadratmeter ist. Anzeigepflichtig sind auch Fahrgeschäfte wie Karussells oder Riesenräder sowie bauliche Anlagen, die von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Dazu zählen etwa Tanzbühnen oder Tribünen. Auch bauliche Anlagen, die höher als 5 Meter sind, sind anzeigepflichtig.

ANTRAG spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung
GEBÜHR variiert

Stadt Gelsenkirchen
Referat Bauordnung und Bauverwaltung
Rathaus Buer
Goldbergstraße 12 | 45894 Gelsenkirchen
0209 169 4682 – Bezirk Nord – Dirk Kunkel
0209 169 4683 – Bezirks Ost/West – Detlef Ludorf
0209 169 4608 – Bezirk Süd – Ursula Maiß
0209 169 4463 – Bezirk Mitte – Ingrid Fleischer
0209 169 4618 – Sonderbauverfahren/Großveranstaltung – Andreas Thies
0209 169 4339 – Bereich Gewerbe – Thorsten Brüning

Messen, Ausstellungen und Märkte

Wer Messen, Ausstellungen oder Märkte veranstaltet, muss die Gewerbeordnung beachten. Veranstalter und teilnehmende Anbieter müssen Inhaber eines Gewerbes sein. Grundsätzlich gelten die Beschränkungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Ladenöffnungsgesetzes. Der Veranstalter kann eine sogenannte „Festsetzung“ beantragen, in der die Behörde Ort, Zeit und Öffnungszeiten für die Veranstaltung festlegt. Das macht vieles einfacher („Marktprivilegien“), weil dann bestimmte Regelungen nicht angewandt werden müssen.

ANTRAG mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung
GEBÜHR 500,00 Euro
Stadt Gelsenkirchen
Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bochumer Straße 12 – 16 | 45879 Gelsenkirchen
0209 169 2085 – Ralf Paara
0209 169 5949 – Hartmut Kusch
0209 169 3712 – Bernhard Sperling
E-Mail: gewerbe@gelsenkirchen.de

Ausschank von alkoholischen Getränken

Für den Ausschank alkoholhaltiger Getränke ist in jedem Fall eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz zu beantragen. Diese kann nur erteilt werden, wenn für den Ausschank ein besonderer Anlass besteht (zum Beispiel ein Straßenfest, Vereinsfest oder ein Jubiläum).

ANTRAG spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Ausschank
GEBÜHR 75,00 Euro

Stadt Gelsenkirchen
Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bochumer Straße 12 – 16 | 45879 Gelsenkirchen
0209 169 2913 – Meik Fokkink
0209 169 2692 – Silke Häger
0209 169 6267 – Andreas Holthaus
0209 169 6266 – Daniel Knuf
E-Mail: gewerbe@gelsenkirchen.de



Beschallung durch Musik oder Lautsprecher bei öffentlichen Veranstaltungen im Freien

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte wie CD-Player, Lautsprecher oder Megaphone – wer sie bei einer öffentlichen Veranstaltung im Freien oder auch in einem Zelt einsetzt, benötigt eine Beschallungserlaubnis. Es sei denn, der Lärmschutz wurde bereits im Rahmen eines Bauantragsverfahrens berücksichtigt.

Achtung: Musik ist nicht umsonst. Sie abzuspielen oder vor Ort live aufzuführen, unterliegt dem Urheberrecht der Künstlerinnen und Künstler und kostet GEMA-Gebühren. Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) hat dafür Gebührensätze festgelegt.

ANTRAG spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung
GEBÜHR 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro

Stadt Gelsenkirchen
Referat Umwelt
Rathausplatz 1 | 45894 Gelsenkirchen
0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Mechthild Müller
0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Annette Schülk

GEMA: Bezirksdirektion NRW
Südwall 17
44137 Dortmund
0231 577 01 500
Fax 0231 577 01 530